

Patriotischer Verein Güstrow

**Bestimmungen für die, von dem Mecklenburgischen Patriotischen Verein für
Ackerbau und Industrie am achten, neunten und zehnten May d. J. angeordnete,
Thierschau und Auction**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1826]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1041966156>

Druck Freier  Zugang



Bestimmungen

für die, von dem Mecklenburgischen Patriotischen Verein für Ackerbau und Industrie am achten, neunten und zehnten May d. J. angeordnete, Thierschau und Auction.



1. Der Zweck dieser Schau und Auction ist bekannt. Durch sie sollen
 - a) richtige Ansichten über die Eigenschaften und den Werth edler Pferde und Schaaf mehr verbreitet werden, um dadurch,
 - b) die Mecklenburgische Pferde- und Schaaf-Zucht, und die Veredlung dieser Thiere noch weiter zu befördern,
 - c) die vorhandenen edlen Zuchtthiere edler Race, welche vom In- und Auslande zur Thierschau gebracht werden, im Lande möglichst verbreitet,
 - d) durch die mit der Thierschau verbundene Auction den An- und Verkauf derselben zu erleichtern und endlich noch
 - e) Käufern den Ankauf aus erster Hand zu verschaffen, und sie so möglichst vor Täuschungen zu sichern.
2. Am 8. May d. J. Morgens 9 Uhr wird die Thierschau mit den Pferden eröffnet. Die Pferde werden auf dem Walle zu Güstrow einzeln der Thierschau-Committe des Patriotischen Vereins und dem Publikum in der Reihenfolge vorgeführt, wie sie in den gedruckten Listen verzeichnet stehen.
3. Von denen, seit dem 18. März bis zum 6. May a. c. noch weiter angemeldeten Pferden, wird eine dritte Liste gebildet, und auch diese werden in der bezeichneten Reihenfolge vorgeführt.
4. Pferde und Schaaf, welche auf den verschiedenen Listen nicht verzeichnet stehen oder bereits angemeldet sind, dürfen an diesem Tage, ohne specielle Bewilligung der Thierschau-Committe, auf dem Musterungsplatze weder zur Schau, noch am folgenden Tage zur Auction gestellt werden, da der zu diesem Zweck bestimmte Platz von dem Eigenthümer desselben für die Tage der Thierschau und Auction privative überlassen worden ist.
5. Die Thierschau wird Mittags 1 Uhr abgebrochen und um 3 Uhr Nachmittag wieder eröffnet.
6. Nach beendeter Schau findet der Verkauf aus freier Hand Statt, und hat der Verkäufer eines Pferdes nur nöthig, den Verkauf, nach eigenem Gefallen, mit oder ohne Angabe des Preises, dem Auctionator der Thierschau-Committe, Hrn. Secretair von Dadesen, anzuzeigen, um dagegen den Passierschein zu erhalten, wofür Ausländer und concessionirte Pferdehändler — nur die Allerhöchstbestimmte fixe Steuer von 24 fl. Nittel, zur weiteren Abgabe an die Steuerstube, für jedes gekaufte oder verkaufte Pferd zu entrichten haben.
7. Sämmtliche Verkäufe aus freier Hand und alle zur Auction nicht bestimmten Thiere müssen bis zum Auctionstage Morgens 7 Uhr angemeldet seyn, damit die Ordnung der Auction an diesem Tage keine Störung leide.
8. Am 9. May d. J. Morgens 9 Uhr wird mit der Auction der Pferde der Anfang gemacht; die Pferde werden des Zwecks in derselben Ordnung nach den Nummern in den Listen vorgeführt und zum Aufgebot gebracht, nur daß die dann bereits aus der Hand verkauften oder nur zur Schau gestellten Pferde ausfallen.
9. Die Zahlung des Kaufpreises für die in der Auction verkauften Pferde, geschieht baar im Golde, den Louisd'or zu 5 Nittel. gerechnet, oder dessen Werth in Silber an den Thierschau-Auctionator.
10. Unter einem halben Louisd'or oder 2½ Nittel. ist kein Gebot zulässig, und hat Käufer außer dem Kaufpreise noch einen Thaler Halftergeld zu entrichten. Die Auctions-Gebühren werden von dem Patriotischen Vereine getragen.
11. Um 4 Uhr Mittags wird — wie bei der Schau — die Auction abgebrochen, und um 3 Uhr wieder eröffnet und dann bis zum Schlusse fortgesetzt.
12. Es ist im Allgemeinen bestimmt, daß der Verkäufer erwanige sichtbare Fehler eines Pferdes anzuzeigen nicht verpflichtet sey; und nur diejenigen Fehler eines Pferdes machen den Handel ungültig, die als solche durch das Gesetz bestimmt sind. — Doch würde man es gerne sehen, wenn der Verkäufer auch andere erwanige Fehler des Thieres dem Käufer mittheilte.
13. Es ist dafür Sorge getragen, daß am Pferdeshau- und Auctionstage auf dem Walle nicht weit vom Auctionsplatze ein Stall eingerichtet ist, worin die ersten zwanzig Pferde, die der Reihe nach auf einander folgen, Aufnahme finden. Alle bereits vorgebrachten Pferde müssen aber auf Veranstaltung des Besitzers anderweitig untergebracht werden.
14. Pferde, die sich nach der Ansicht der Thierschau-Committe des Patriotischen Vereins zur Schau und Auction nicht qualificiren, ohne Unterschied von wem sie gestellt worden, dürfen mit den anderen Pferden nicht in die Reihe treten; doch soll es gestattet seyn, daß solche Pferde, nach beendeter Thierschau und Auction noch zum Aufgebot gebracht werden können.
15. Am 10. May d. J. Morgens 9 Uhr folgt die Schau und Auction der Schaaf. Man erwartet mit Gewißheit von jedem Schäferbesitzer, daß er die größte Sorgfalt darauf verwenden werde, daß kein Schaaf zur Schau und Auction gestellt werde daß an einer ansteckenden Krankheit leidet.
16. Sämmtliche zur Schaafschau angemeldete Thiere werden von Morgens 9 Uhr bis Mittag 12 Uhr in verschiedenen Abtheilungen und mit Nummern versehen, auf dem Walle versammelt seyn.
17. Die bis dahin nicht aus der Hand verkauften werden zur Auction gebracht, und diese Nachmittags 3 Uhr eröffnet und damit bis zum Schlusse fortgeföhren.
18. Wie viel Schaaf zu gleicher Zeit zum Aufgebot gebracht werden, hängt zwar in Hinsicht des Maximi von der Bestimmung des Besitzers ab; doch wünscht man, daß wenigstens drei Schaaf zusammen zum Aufgebot gestellt werden mögten. Böcke können einzeln vorgeführt werden.
19. Die erwanigen Verkäufe aus der Hand sind dem Auctionator vor drei Uhr Nachmittags anzuzeigen.
20. Der Kaufpreis für die in der Auction verkauften Schaaf wird im Golde den Louisd'or zu 5 Nittel., oder dessen Werth in Silber gerechnet, an den Auctionator gegen dessen Schein bezahlt; — unter 16 fl Gold wird kein Gebot angenommen.
21. Für jedes verkaufte Schaaf wird gleichfalls, nach allerhöchster Bestimmung, von jedem steuerpflichtigen Ausländer und concessionirten Viehhändler nur eine fixe Steuer von einem Schillinge Nittel pro Stück an den Auctionator, zur weiteren Abgabe an die Steuerstube, entrichtet.
22. Die in der Liste angemeldeten Schaaf kommen nach bereits geschehener Loosung in folgender Ordnung zur Auction:
 - I. die Böcke und Schaaf vom Bauhof bei Güstrow,
 - II. die Schaaf aus Schlakendorf,
 - III. die Böcke und Schaaf aus der Roggower Stammheerde, (nur zur Schau),
 - IV. Böcke aus Krigow,
 - V. Schaaf aus Brunsdorf,
 - VI. Schaaf aus Gramzow,
 - VII. Böcke aus Langhagen,
 - VIII. Schaaf aus Bogelsang,
 - IX. Schaaf aus Dehmen,
 - X. Schaaf aus Striesenow,
 - XI. Schaaf aus Glasewig, und
 - XII. Schaaf aus Striggow.
23. Die gedruckten Beschreibungs- und Abkunfts-Listen der früh genug zur Schau und Auction angemeldeten Pferde und Schaaf werden, so weit der Vorrath reicht, auf Verlangen unentgeltlich ausgegeben.
24. Die Committe behält es sich vor, bei der jedesmaligen Thierschau und Auction selbst, noch anderweitige ihr zweckmäßig erscheinende Einrichtungen zu treffen.

Güstrow den 6. May 1826.

Des Mecklenburgischen Patriotischen Vereins, für Ackerbau und Industrie,
erwählte Thierschau-Committe.

R
218c
D 33

